

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dörpstuv Bokel**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel am 07. Dezember 2017 wird folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dörpstuv Bokel erlassen:

## **§ 1 Zweckbestimmung und Veranstalter**

- (1) Die Dörpstuv ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bokel.

Sie steht

1. den Gremien der Gemeinde Bokel
2. der Freiwilligen Feuerwehr Bokel
3. den Gremien des Amtes Hörnerkirchen sowie der zugehörigen Gemeinden
4. den amtsangehörigen Feuerwehren
5. den amtsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien mit lokaler Verbundenheit
6. den amtsansässigen Bürgerinnen und Bürgern des Amtes Hörnerkirchen

für die Durchführung kultureller, sozialer und gemeinnütziger Veranstaltungen sowie für private Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Durchführung von privaten Veranstaltungen wird auf Gastgeber mit einem Mindestalter von 31 Jahren beschränkt.

Davon ausgenommen sind:

- a) Hochzeitsfeiern (z.B. Hölzerne Hochzeit)
- b) Religiöse Feiern (z.B. Taufen)

Die Durchführung von Geburtstagsfeiern unter 31 Jahren ist nicht zulässig.

- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung der Dörpstuv und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen am Silvesterabend.

## **§ 2 Genehmigungsverfahren und Hausrecht**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Dörpstuv besteht nicht.
- (2) Die Vergabe erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Person sowie deren Stellvertretern. Diese üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieses

Personenkreises ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

- (3) Anträge sind nur für private Veranstaltungen zu stellen. Sie sind an die unter § 2 (2) genannten Personen rechtzeitig (in der Regel 14 Tage im Voraus) zu stellen. Alle anderen stimmen langfristig ihre Termine ab. Den Terminplan führt die beauftragte Person.
- (4) Über Ausnahmen zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung erstreckt sich auf den Gruppenraum, die Küche, den Hauptflur mit Garderobe, die Toiletten, die Terrasse mit Grünfläche inklusive Grillplatz und **nicht auf den sonstigen Außenbereich**.
- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische sowie die Geräte und das Geschirr im Küchenbereich.
- (3) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme bei der unter § 2 (2) genannten Personen angezeigt werden.
- (4) Möglich ist auch die Nutzung des Grillplatzes inklusive des Sanitärbereiches der Dörpstuv.
- (5) Die Zustimmung zur Benutzung der Dörpstuv wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters. Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (6) Die Durchführung von Veranstaltungen ist auf maximal 80 Personen begrenzt.
- (7) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

### **§ 4 Bewirtschaftung und Benutzungsentgelt**

- (1) Eine Bewirtschaftung zum Zwecke des gewerblichen Vorteils ist verboten.
- (2) Getränke und Speisen sind grundsätzlich kostenlos abzugeben.
- (3) Die in § 1 Nr.1-5 aufgeführten Veranstalterinnen oder der Veranstalter erhalten die Erlaubnis, Getränke und Speisen zum Selbstkostenpreis abzugeben.
- (4) Für die Nutzung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
  1. Für den Nutzerkreis § 1 Nr. 1- 4 ist die Nutzung kostenfrei
  2. Für den Nutzerkreis § 1 Nr. 5 wird eine Gebühr von 20,00 EUR / Tag erhoben.  
Die Abrechnung erfolgt jährlich.
  3. Für private Veranstaltungen wird folgende Gebühr erhoben:
    - a) für Nachmittagsveranstaltungen (bis 20:00 Uhr)  
100,00 € und eine Kaution in Höhe von 200,00 €.
    - b) für Abendveranstaltungen (ab 20:00 Uhr)  
150,00 € und eine Kaution in Höhe von 400,00 €.

- c) für abweichende Veranstaltungen werden Sondervereinbarungen getroffen.
  - d) für die Nutzung des Grillplatzes inklusive des Sanitärbereiches in Höhe von 20,00 €.
- (5) Bei elektronisch verstärkten Musikveranstaltungen sind Fenster und Türen in Richtung Wohnbebauung ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.  
Die Lärmemission im Außenbereich ist auf ein Minimum zu beschränken.

## **§ 5 Reinigung**

Die Räume sowie der Außenbereich sind vom der Veranstalterin oder dem Veranstalter grundsätzlich bis 12:00 Uhr des Folgetages besenrein zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen am Folgetag ist die Reinigung mit einer von der Gemeinde benannten Person abzustimmen. Zur Reinigung gehören das Abwaschen des benutzten Geschirrs und das Aufräumen. Die Sanitäranlagen und –räume sind sauber und feucht gewischt zu hinterlassen. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen. Eine eventuelle notwendige Nachreinigung der Dörpstuv wird zusätzlich berechnet und mit der Kaution verrechnet.

## **§ 6 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Für beschädigte und abhanden gekommene Gegenstände haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
- (2) Sind Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände beschädigt oder verlorengegangen, verlangt die Gemeinde Ersatz durch finanziellen Ausgleich.  
Für die Wiederbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe wird im Einzelfall festgesetzt. Für zu Bruch gegangenes Geschirr wird pro Einzelteil eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro berechnet.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindehauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter stellt die Gemeinde Bokel von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Außenanlagen, der Einrichtung und der Gegenstände stehen.
- (5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bokel und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Bokel, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (6) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss nach dem Ende der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass alle Türen abgeschlossen werden. Bei Verlust des Schlüssels erfolgt ein Austausch des Schließsystems auf Kosten des Veranstalters.
- (7) Bei Schlüsselübergabe ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bei der von der Gemeinde beauftragten Person die in § 4 (4) Ziffer 3 genannte Kaution für die jeweilige Veranstaltung zu hinterlegen.

## **§ 7 Verhalten innerhalb und außerhalb der Dörpstuv**

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein oder eine verantwortliche Person benennen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt werden.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass durch an und abfahrende Fahrzeuge keine unnötige Lärmbelästigung für die Anwohnerrinnen und Anwohner ausgeht und außerdem durch parkende Fahrzeuge während der Veranstaltung keinerlei Gefährdung des sonstigen Straßenverkehrs verursacht wird.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Bokel ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Ordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Ordnung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist eine Nutzung des Dörpstuv ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Bokel, den 18.12.2017

Wolfgang Münster  
Bürgermeister